

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



65. SONDERNUMMER

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 03. 05. 2023

28.g Stück

Gründungserklärung für die Doktoratsschule Theologie, Religionswissenschaft und Ethik an der Katholisch-Theologischen Fakultät gem. § 15 Organisationsplan

Beschluss des Rektorats vom 27.04.2023

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Gründungserklärung

für die

Doktoratsschule

Theologie, Religionswissenschaft und Ethik

an der Katholisch-Theologischen Fakultät

gem. § 15 Organisationsplan



Präambel

Die Doktoratsschule „Theologie, Religionswissenschaft und Ethik“ widmet sich der Betreuung und Ausbildung von Doktoratsstudierenden an der Katholisch-Theologischen Fakultät Graz. Sie umfasst die Doktorats-Curricula „Katholische Theologie“ sowie „Religionswissenschaft und soziokulturelle Diskurse“ und deckt das gesamte Fächerspektrum der Fakultät ab.

Die Doktoratsschule bietet die Möglichkeit des intensiven Austauschs, der Vernetzung und Kooperation sowie der kontinuierlichen Begleitung des Forschungsprozesses während des Doktoratsstudiums.

I) Gegenstand

§ 1 Einrichtung und Zweck der Doktoratsschule „Theologie, Religionswissenschaft und Ethik“

(1) Das Rektorat richtet die Doktoratsschule „Theologie, Religionswissenschaft und Ethik“ als fakultäres Zentrum der Katholisch-Theologischen Fakultät gemäß § 15 des Organisationsplans der Universität Graz ein. Die Doktoratsschule „Theologie, Religionswissenschaft und Ethik“ unterliegt in vollem Umfang sämtlichen universitätsinternen Verordnungen und Richtlinien.

(2) Der Doktoratsschule „Theologie, Religionswissenschaft und Ethik“ obliegen die nachstehend definierten Aufgaben in der Organisation und Durchführung der Doktoratsstudien „Katholische Theologie“ sowie „Religionswissenschaft und soziokulturelle Diskurse“.

II) Rechtliche Grundlagen, Organisation und Aufgaben

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Doktoratsschule „Theologie, Religionswissenschaft und Ethik“ gehören als Mitglieder an: a) alle Mitarbeiter/innen der Katholisch-Theologischen Fakultät, die über eine facheinschlägige Lehrbefugnis verfügen (Professor/innen und Habilitierte) oder mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, welche zugleich den wählbaren Betreuern/innen entsprechen, b) alle zu den in § 1 Abs. 2 genannten Doktoratsstudien der Fakultät zugelassenen Studierenden.

(2) Die formelle Ernennung der Mitarbeiter/innen gem. § 2 Abs. 1 erfolgt durch die/den Dekan/in der Katholisch-Theologischen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan/in und der/die Leiter/in der akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören. Die Mitarbeiter/innen verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Forschung und Lehre den jeweiligen akademischen Einheiten der Universität Graz zugeordnet. Die Aufnahme von Studierenden gem. § 2 Abs. 1 als Mitglieder der Doktoratsschule erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium.

(3) Die der Doktoratsschule „Theologie, Religionswissenschaft und Ethik“ angehörenden Mitglieder können auch einer anderen Doktoratsschule als Mitglied zugeordnet bzw. in sie aufgenommen werden.

(4) Die Kooptierung von Mitarbeitern/innen oder von Personen mit Lehrbefugnis an einer anderen Fakultät der Universität Graz oder einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Universität in die Doktoratsschule erfolgt durch die/den Dekan/in der Katholisch-Theologischen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan/in und der/die Leiter/in der akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat nach Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Betriebsrat.

§ 3 Organisation und Leitung der Doktoratsschule

(1) Die Doktoratsschule „Theologie, Religionswissenschaft und Ethik“ untersteht gemäß § 15 Abs. 1 Organisationsplan der Universität Graz der Dekanin / dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät.

(2) Die Doktoratsschule wird durch die/den vom Rektorat bevollmächtigten Leiter/in und seinen/ihren Stellvertreter/in repräsentiert. Die Leitung obliegt der/dem Vizedekan/in mit Zuständigkeit für die Forschung an der Katholisch-Theologischen Fakultät, die Funktion des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin hat der/die Vorsitzende der für die Doktoratsstudien der Katholisch-Theologischen Fakultät zuständigen Curricula-Kommission inne.

(3) Die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben der Doktoratsschule gemäß § 4 obliegt der Doktoratsschulleitung.

§ 4 Aufgaben der Doktoratsschule

(1) Die Doktoratsschule besorgt die Betreuung und Ausbildung der Studierenden in den in § 1 Abs. 2 genannten Doktoratsstudien. Alle Aktivitäten der Doktoratsschule haben im Einklang mit den Vorschriften der betreffenden Curricula und in Abstimmung mit den studienrechtlichen Organen zu erfolgen.

(2) Die Doktoratsschule hat gegenüber dem Rektorat Stellungnahmen im Rahmen der Verfahren zur Zulassung von Studierenden zu den Doktoratsstudien „Katholische Theologie“ sowie „Religionswissenschaft und soziokulturelle Diskurse“ abzugeben.

(3) Die Doktoratsschule hat für die Sicherstellung der Betreuung eines/r jeden in sie aufgenommenen Studierenden durch zumindest eine/n verantwortliche/n Betreuer/in zu sorgen.

(4) In der Doktoratsschule ist regelmäßig und mindestens einmal jährlich, der Fortgang eines jeden Dissertationsprojekts ihres Wirkungsbereiches in geeigneter Weise (z.B. durch Vorträge der Studierenden in den Dissertant/inn/enseminaren) evident zu machen.

(5) Die Doktoratsschule hat im Hinblick auf die Planung von Lehrveranstaltungen die notwendigen Initiativen zu setzen, um zu gewährleisten, dass die aufgenommenen Studierenden den curricularen

Teil ihres Studiums jedenfalls innerhalb der vorgesehenen Studienzeit erfüllen können. Sie kann dazu ungeachtet der formalen Zuständigkeiten der übrigen mit diesen Themen befassten Organe und unter Rücksicht auf die von den Studierenden gewählten und zu absolvierenden Fächer Vorschläge für die Planung von Lehrveranstaltungen unterbreiten.

III) Evaluierung

§ 5 Evaluierungsmodalitäten

Die Doktoratsschule unterliegt den Qualitätsmanagement-Richtlinien der Universität Graz. Nach Ablauf von 3 Jahren hat auf jeden Fall eine Evaluierung zu erfolgen. Sollte eine Evaluierung zu einem negativen Ergebnis kommen, ist durch die Doktoratsschulleitung dem Rektorat ein auf Basis der Evaluierungsergebnisse zu erstellender Vorschlag zur weiteren Art und Weise des Betriebs der Doktoratsschule vorzulegen.

IV) Inkrafttreten

Die Gründung der Doktoratsschule „Theologie, Religionswissenschaft und Ethik“ wurde vom Rektorat am 27.04.2023 beschlossen und tritt mit dem 01.7.2023 in Kraft.

Der Rektor:
Riedler